



10.213

Weisungen zum Registraturplan sowie zur Bewirtschaftung und zur Ablieferung von Unterlagen an die Burgerbibliothek

Erlass in Kraft

BRS Nr.	10.213
Erlasstitel	Weisungen zum Registraturplan sowie zur Bewirtschaftung und zur Ablieferung von Unterlagen an die Bürgerbibliothek
Abkürzung	Archivweisungen, ArchW
Beschluss Komm.	18. Oktober 2010
Inkrafttreten	1. Januar 2011

Die Bibliothekskommission der Burgergemeinde Bern,
gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Reglements über die Bearbeitung von Daten und die Sicherung, Ordnung und Archivierung von Unterlagen vom 28. Juni 2010¹,
Ingress
beschliesst:

¹ BRS 10.2

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand und Zweck.....	3
Art. 2 Aufgaben der Burgerbibliothek.....	3
2. Registraturplan	3
Art. 3 Allgemeines.....	3
Art. 4 Aufbau.....	3
Art. 5 Inhalt.....	3
Art. 6 Bewirtschaftung der Unterlagen.....	4
Art. 7 Vorgehen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.....	4
3. Sicherheit und Zustand der Unterlagen	4
Art. 8 Schutz vor Diebstahl und natürlichen Gefahren	4
Art. 9 Schutz vor unberechtigter Einsichtnahme	4
4. Übergabe von Unterlagen an die Burgerbibliothek	4
Art. 10 Ordnung.....	4
Art. 11 Behältnisse	5
Art. 12 Form und Beschaffenheit der Unterlagen.....	5
5. Schlussbestimmungen	5
Art. 13 Inkrafttreten	5

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

- ¹ Diese Weisungen regeln für die Einrichtungen und die Verwaltungsabteilungen der Burgergemeinde die Erstellung und den Inhalt des Registraturplanes, den sicheren Umgang mit Unterlagen und die Übergabe der Unterlagen an die Bürgerbibliothek zur dauerhaften Aufbewahrung (Archivierung).
- ² Sie haben zum Zweck,
 - a) die effiziente, nachvollziehbare und einheitliche Bewirtschaftung von Unterlagen der Burgergemeinde sicherzustellen,
 - b) die Unterlagen vor Diebstahl, vor natürlichen Gefahren und vor der Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen,
 - c) die effiziente und fachgerechte Archivierung zu erleichtern.

Art. 2 Aufgaben der Bürgerbibliothek

- ¹ Die Bürgerbibliothek berät und unterstützt die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen bei der Erstellung des Registraturplanes und der Bewirtschaftung ihrer Unterlagen.
- ² Sie beurteilt und genehmigt den Registraturplan und dessen Änderungen.
- ³ Sie genehmigt die Vernichtung von Unterlagen.
- ⁴ Sie übernimmt Unterlagen der Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen zur dauerhaften Aufbewahrung (Archivierung).

2. Registraturplan

Art. 3 Allgemeines

- ¹ Der Registraturplan gilt für alle Unterlagen der betreffenden Einrichtung oder Verwaltungsabteilung, unabhängig von der Art der Information und des Datenträgers.
- ² Er berücksichtigt nach Möglichkeit die Anforderungen eines elektronischen Dokumentenmanagement-Systems.
- ³ Die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen können in Ergänzung zum Registraturplan Weisungen über die Bildung der Dossiers erlassen.

Art. 4 Aufbau

- ¹ Der Registraturplan berücksichtigt in seinem Aufbau die Aufgaben, die Organisation und die Geschäftsprozesse der Einrichtung oder Verwaltungsabteilung.
- ² Die Ablage der Unterlagen erfolgt nach den einzelnen Geschäften, welche die Einrichtung oder Verwaltungsabteilung erledigt. Die Unterlagen zu einem bestimmten Geschäft werden in einem Dossier zusammengefasst.
- ³ Der Registraturplan regelt die Ordnung soweit, dass klar ist, wo die einzelnen Dossiers abgelegt werden. Die Dossiers selbst sind nicht Teil des Registraturplans.

Art. 5 Inhalt

Der Registraturplan regelt mindestens

- a) die Systematik für die Ablage der Unterlagen,
- b) die Zuständigkeit zur Bewirtschaftung,
- c) die Aufbewahrungsfristen,

d) das Vorgehen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (Vernichtung, Archivierung).

Art. 6 Bewirtschaftung der Unterlagen

- ¹ Die für die Einhaltung des Reglementes über die Bearbeitung von Daten und die Sicherung, Ordnung und Archivierung von Unterlagen verantwortliche Person (Artikel 8 Absatz 2 Reglement²) wacht darüber, dass die Unterlagen in der betreffenden Einrichtung oder Verwaltungsabteilung im Einklang mit den Vorgaben des Registraturplanes bewirtschaftet werden.
- ² Die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen können die Ablage der Unterlagen zusätzlich einzelnen Personen innerhalb der Einrichtung oder Abteilung übertragen. Dies kann auch in einem separaten Dokument erfolgen, wenn dies der Übersichtlichkeit des Registraturplans dient.

Art. 7 Vorgehen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist

- ¹ Der Registraturplan bestimmt, welche Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten und welche der Burgerbibliothek zur Archivierung zu übergeben sind.
- ² Personendaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Burgerbibliothek zu übergeben, wenn sie für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind. Die übrigen nicht mehr benötigten Personendaten sind zu vernichten.
- ³ Zur Vernichtung bestimmte Unterlagen dürfen nicht verkauft, verschenkt oder für private Zwecke aus der Ablage der Einrichtung oder Verwaltungsabteilung behündigt werden.

3. Sicherheit und Zustand der Unterlagen

Art. 8 Schutz vor Diebstahl und natürlichen Gefahren

- ¹ Alle Unterlagen zu Geschäften der Burgergemeinde müssen so aufbewahrt werden, dass sie vor Diebstahl und vor natürlichen Gefahren wie Feuer, Wasser, Witterungseinflüssen sowie pflanzlichen und tierischen Schädlingen (Schimmel, Insekten, Mäuse und dergleichen) geschützt sind.
- ² Unterlagen in Papierform müssen in sauberen Räumlichkeiten mit geeignetem Klima aufbewahrt werden.

Art. 9 Schutz vor unberechtigter Einsichtnahme

- ¹ Die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen stellen durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Unbefugte keine Einsicht in die Unterlagen erhalten. Sie sorgen für eine klare Regelung des Zugangs zum Ort, wo die Unterlagen aufbewahrt werden.
- ² Das Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Burgerkanzlei.

4. Übergabe von Unterlagen an die Burgerbibliothek

Art. 10 Ordnung

- ¹ Die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen übergeben der Burgerbibliothek nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Unterlagen zur Archivierung entsprechend der Systematik des Registraturplans.
- ² Der Registraturplan gilt als Inhaltsverzeichnis im Sinn von Artikel 18 Absatz 2 des Reglementes über die Bearbeitung von Daten und die Sicherung, Ordnung und Archivierung von Unterlagen².
- ³ Die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen stellen der Burgerbibliothek allfällige die Systematik des Registraturplanes verfeinernde besondere Verzeichnisse der Unterlagen oder Dossiers zur Verfügung.

² BRS 10.2

³ BRS 10.2

Art. 11 Behältnisse

- ¹ Die Behältnisse, in denen die Unterlagen übergeben werden, sind übersichtlich zu beschriften.
- ² Die Beschriftung umfasst mindestens
 - a) einen aussagekräftigen Titel für jedes Dossier,
 - b) das Jahr oder den Zeitraum, in dem das Dossier angelegt worden ist,
 - c) die Registraturplan-Nummer.

Art. 12 Form und Beschaffenheit der Unterlagen

- ¹ Die Burgerbibliothek archiviert im Sinn der Gesetzgebung über die Archive Unterlagen in Papierform sowie digitale Fotografien in einem geeigneten Format wie tiff oder pdf-A.
- ² Soweit die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen Unterlagen in anderer Form abgelegt haben, drucken sie diese spätestens beim Abschluss des betreffenden Dossiers auf Papier aus.
- ³ Papier schädigende Materialien wie Metall und Plastic (Büroklammern, Plasticmäppchen etc.) müssen entfernt werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, 18.10.2010

Im Namen der Bibliothekskommission

Der Präsident
Christophe von Werdt

Der Sekretär
Daniel Wyss